

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Camberg

§ 1

Name, Wesen

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Camberg. Sie gliedert sich in die Jugendfeuerwehren der einzelnen Stadtteilfeuerwehren, diese führen folgende Bezeichnungen:

Jugendfeuerwehr Bad Camberg – Kernstadt
Jugendfeuerwehr Bad Camberg – Dombach
Jugendfeuerwehr Bad Camberg - Erbach
Jugendfeuerwehr Bad Camberg - Oberselters
Jugendfeuerwehr Bad Camberg - Schwickershausen
Jugendfeuerwehr Bad Camberg - Würges

Sie gestalten ihre Aktivitäten nach dem Inhalt dieser Jugendordnung.

- (2) Die Jugendfeuerwehren unterstehen gemäß § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der Aufsicht der Wehrführerin/ des Wehrführers der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, die/der sich der Jugendfeuerwehrwartin/ des Jugendfeuerwehrwartes als Leiterin / Leiter der Jugendfeuerwehr bedient.
- (3) Leiterin / Leiter der einzelnen Jugendfeuerwehr ist die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Camberg wollen die Jugendlichen zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst in den Jugendfeuerwehren mit Schulungen, Ausbildungen und anderen Aktivitäten.
- (2) Die Jugendfeuerwehr steht für die Werte Kameradschaft, Hilfsbereitschaft, Mitbestimmung und Vielfalt. Diese Ziele und Werte sollen den Kindern und Jugendlichen in einer Art vermittelt werden, die ihnen Spaß und Freude bereitet.

- (3) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung, sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- (4) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- (5) Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche angehören, die das 10. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Stadt bzw. den Stadtteilen haben. In Ausnahmefällen kann bei anderem Wohnsitz der Jugendfeuerwehrausschuss darüber entscheiden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Wehrführerin / den Wehrführer, die Jugendfeuerwehrwartin / den Jugendfeuerwehrwart gerichtet werden. Die Aufnahme erfolgt, nach Beratung im Feuerwehrausschuss, durch die Wehrführerin/den Wehrführer.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden und
 - c) den Jugendfeuerwehrausschuss und den Stadtjugendfeuerwehrausschuss zu wählen und für diese Gremien zu kandidieren.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

- b) die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen,
- c) die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern und
- d) die ihm anvertraute Schutzausrüstung pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu benutzen.

§ 5

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Mögliche Ordnungsmaßnahmen können vom Jugendfeuerwehrausschuss beraten werden. Sie werden von der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart, sowie den angegliederten Jugendgruppenleiterinnen / Jugendgruppenleitern entschieden und umgesetzt.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet mit
 - a) Erreichen der Altersgrenze, bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Wohnortwechsel in eine andere Stadt/Gemeinde [siehe § 3 (1)]
 - d) dem Ausschluss
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) die Jugendfeuerwehrzeit über die Altersgrenze vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum vollendenden 27. Lebensjahr ausgedehnt werden.
- (3) Der Austritt muss durch die gesetzlichen Vertreter der/des Jugendlichen gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr schriftlich erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann eine Angehörige/ einen Angehörigen der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses der betroffenen Jugendfeuerwehr aus der Jugendfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen

Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

Organe

- (1) Organe der Jugendfeuerwehren sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrführerin/dem Wehrführer mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch Aushang im Feuerwehrhaus und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie ist öffentlich. Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen, sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Die Mitgliederversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Vorschlagswahl der Jugendfeuerwehrwartin / des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin / des Jugendfeuerwehrwartes auf die Dauer von 4 Jahren
 - b) jährliche Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses nach § 9 (1) c-e)
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes
 - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) der Jugendfeuerwehrwartin/ dem Jugendfeuerwehrwart
 - b) der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin/ dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
 - c) den Gruppenleiterinnen/ Gruppenleitern
 - d) der Jugendfeuerwehrsprecherin/ dem Jugendfeuerwehrsprecher
 - e) der Schriftführerin / dem Schriftführer

- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern
 - c) Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
 - d) Aufstellung eines Dienstplans
 - e) Planung und Gestaltung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit

§ 10

Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin / der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart, führen die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie/Er ist verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.

- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ausbildungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen. Gleiches gilt für die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin/den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart.

- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin/der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart, hat nach § 15 der Feuerwehrsatzung Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.

- (4) Nach der Wahl der Jugendfeuerwehrwartin / des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin / des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes durch die Mitgliederversammlung nach § 8 dieser Jugendordnung sind diese durch die

Angehörigen der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung nach § 17 der Feuerwehrsatzung zu bestätigen.

§ 11

Gruppenleiterin/Gruppenleiter

- (1) Die Gruppenleiterin/ der Gruppenleiter unterstützt die Jugendfeuerwehrwartin/den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben.
- (2) Sie/er muss/müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12

Jugendfeuerwehrsprecherin/Jugendfeuerwehrsprecher

- (1) Die Jugendfeuerwehrsprecherin/ der Jugendfeuerwehrsprecher vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder im Jugendfeuerwehrausschuss sowie gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart und den Gruppenleiterinnen / Gruppenleitern.
- (2) Die Jugendfeuerwehrsprecherin / der Jugendfeuerwehrsprecher muss Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr sein. Endet die Mitgliedschaft in dieser Jugendfeuerwehr, kann die Funktion nicht weiter ausgeübt werden.

§ 13

Schriftführerin/Schriftführer

- (1) Die Schriftführerin / der Schriftführer führt das Dienstbuch. Sie/er erledigt auf Anweisung und unter Anleitung der Jugendfeuerwehrwartin / des Jugendfeuerwehrwartes den allgemeinen Schriftverkehr des Jugendfeuerwehrausschusses.
- (2) Die Schriftführerin / der Schriftführer muss Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr sein. Endet die Mitgliedschaft in dieser Jugendfeuerwehr, kann die Funktion nicht weiter ausgeübt werden.
- (3) Die Schriftführerin / der Schriftführer ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Jugendfeuerwehrausschusssitzungen und der Mitgliederversammlung.

§ 14

Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens sechs Mitglieder betragen. Bei mehr als neun Mitgliedern kann die Jugendfeuerwehr in mehrere Gruppen unterteilt werden, für die jeweils eine Gruppenleiterin/ein Gruppenleiter zuständig ist.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Hess. Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV) die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zurück zu geben.

§ 15

Ausbildung, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt nach den einschlägigen Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6-52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- (3) Die feuerwehrtechnische Ausbildung und die allgemeine Jugendarbeit eines Kalenderjahres sind vorab in einem Dienstplan zu dokumentieren. Dieser ist nach dem Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses durch die Wehrführerin/den Wehrführer und die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor zu genehmigen.

§ 16

Gemeinsame Organe

- (1) Die Jugendfeuerwehren der einzelnen Stadtteilfeuerwehren bilden auf Stadtebene gemeinsame Organe. Diese sind:
 - a) Gemeinsame Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Camberg
 - b) Stadtjugendfeuerwehrausschuss

§ 17

Gemeinsame Mitgliederversammlung

- (1) Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die Stadtjugendfeuerwehrwartin/den Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch Aushang in den Feuerwehrhäusern und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung.
- (2) Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehren. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Die gemeinsame Mitgliederversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (4) Aufgaben der gemeinsamen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Stadtjugendfeuerwehrwartin/des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin/des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes auf die Dauer von vier Jahren.
 - b) Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers des Stadtjugendfeuerwehrausschusses auf die Dauer von vier Jahren.
 - c) Wahl von zwei Stadtjugendfeuerwehrsprecherinnen/Stadtjugendfeuerwehrsprechern auf die Dauer von zwei Jahren.
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts der Stadtjugendfeuerwehrwartin/des Stadtjugendfeuerwehrwartes
 - e) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 18

Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) der Stadtjugendfeuerwehrwartin/ dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - b) der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin/ dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart
 - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - d) den Stadtjugendfeuerwehrsprecherinnen/den Stadtjugendfeuerwehrsprechern
 - e) den Jugendfeuerwehrwartinnen/den Jugendfeuerwehrwarten der einzelnen Jugendfeuerwehren
 - f) den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen/ den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten

- (2) Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrausschusses sind:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der gemeinsamen Mitgliederversammlung
 - b) Planung und Durchführung gemeinsamer Ausbildungen und sonstiger Veranstaltungen

- (3) Die Sitzungen werden von der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.

- (4) Die Stadtkinderfeuerwehrwartin / der Stadtkinderfeuerwehrwart hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihr/ihm rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 19

Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ausbildungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen. Gleiches gilt für die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart.

- (2) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart leiten und beaufsichtigen die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene und vertritt deren Interessen.

- (3) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart, hat einen Sitz im Wehrführerausschuss.
- (4) Nach der Wahl der Stadtjugendfeuerwehrwartin/ des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin/des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes durch die gemeinsame Mitgliederversammlung nach § 17 dieser Jugendordnung sind diese durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung nach § 18 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Camberg zu bestätigen.

§ 20

Schriftführerin/Schriftführer des Stadtjugendfeuerwehrausschusses

- (1) Die Schriftführerin/der Schriftführer des Stadtjugendfeuerwehrausschusses muss mindestens 16 Jahre alt sein. Sie/er erledigt auf Anweisung und unter Anleitung der Stadtjugendfeuerwehrwartin/des Stadtjugendfeuerwehrwartes den allgemeinen Schriftverkehr des Stadtjugendfeuerwehrausschusses
- (2) Sie/er ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Stadtjugendfeuerwehrausschusssitzungen und der gemeinsamen Mitgliederversammlung.

§ 21

Stadtjugendfeuerwehrsprecherinnen/Stadtjugendfeuerwehrsprecher

- (1) Die Stadtjugendfeuerwehrsprecherinnen/die Stadtjugendfeuerwehrsprecher müssen mindestens 14 Jahre alt sein und werden durch die gemeinsame Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Sie sind Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrausschusses.
- (3) Die Stadtjugendfeuerwehrsprecherinnen /die Stadtjugendfeuerwehrsprecher vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Stadtjugendfeuerwehrausschuss.

§ 22
Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wird vom Magistrat der Stadt Bad Camberg am 29.04.2019 beschlossen.

Gleichzeitig wird die Jugendordnung vom 03.01.1991 außer Kraft gesetzt.

Bad Camberg, den 29.04.2019

Jens-Peter Vogel, Bürgermeister